

alt

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabegesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (BayRS 753-7-I) und des Art. 2 des Kommunalabgabegesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1988 (GVBl S. 450) erläßt die Gemeinde Emmerting folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter.

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 12.01.1982 wird wie folgt geändert:

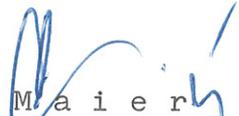
1. § 6 Abs. 2 wird gestrichen.
2. Vor § 6 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emmerting, den 08.01.1990

- Gemeinde Emmerting -


M a i e r
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 11.12.1989 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, Untere Dorfstraße 3, 8261 Emmerting.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 11.12.1989 angeheftet und am 02.01.1990 wieder abgenommen.

Emmerting, 08.01.1990

- Gemeinde Emmerting -


M a i e r

1. Bürgermeister